AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER STÄDTEREGION AACHEN

StädteRegion Aachen

AACHEN, DEN 18. DEZEMBER 2020 NR. 39

STÄDTEREGION AACHEN

Bekanntmachung

Der Entwurf der Haushaltssatzung der StädteRegion Aachen mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2021 wird gemäß § 54 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), in der Zeit vom 21.12.2020 bis 04.02.2021 (mit Ausnahme des Zeitraums 28.12. bis 30.12.2020), jeweils von Montag bis Freitag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 16.00 Uhr, bei der Verwaltung der StädteRegion Aachen in 52070 Aachen, Zollernstraße 10 (Haus der StädteRegion), 2. Etage, Zimmer A 215, öffentlich ausgelegt. Zudem ist der Entwurf ab dem 21.12.2020 auf der Internetseite der StädteRegion Aachen verfügbar.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung können Einwohner oder Abgabepflichtige der regionsangehörigen Gemeinden innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Beginn der Auslegung, d.h. in der Zeit vom 21.12.2020 bis 04.01.2021, Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind zu richten an den Städteregionsrat der StädteRegion Aachen in 52070 Aachen, Zollernstraße 10.

Über die Einwendungen beschließt der Städteregionstag in öffentlicher Sitzung.

Aachen, den 14.12.2020

Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier

STÄDTEREGION AACHEN

1. Änderungssatzung vom 17.12.2020 zur Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den bodengebundenen Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 04.07.2019

Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen hat aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2015 (GV. NRW. S. 698) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 2, 3, 6, 7, 8, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 30.03.2004 (GV NRW S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV NRW S. 290) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den bodengebundenen Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 04.07.2019 beschlossen:

§ 1 Umfang und Aufgaben des Rettungsdienstes

1. Die StädteRegion Aachen ist Trägerin des Rettungsdienstes im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 24.11.1992 in der derzeit gültigen Fassung. Darüber hinaus ist sie Trägerin von Rettungs- und Notarztwachen, in dieser Funktion erhebt sie Gebühren im Sinne dieser Satzung.
2. Aufgabe des Rettungsdienstes ist es (§ 2 RettG NRW)
   - bei Notfallpatientinnen und Notfallpatienten lebensrettende Maßnahmen am Notfallort durchzuführen, deren Transportfähigkeit herzustellen und sie unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden in ein für die weitere Versorgung geeignetes Krankenhaus oder in Diagnose- und geeignete Behandlungseinrichtungen zu befördern (Notfallrettung),
   - Kranken, Verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die keine Notfallpatienten sind, fachgerechte Hilfe zu leisten und sie unter Betreuung durch qualifiziertes Personal zu befördern (Krankentransport),
   - eine größere Anzahl Verletzter oder Kranker bei außergewöhnlichen Schadensereignissen zu versorgen.
3. Notfallpatientinnen und Notfallpatienten haben Vorrang.

§ 2 Gegenstand der Gebühren und Gebührentarif

1. Für Einsätze im Rettungsdienst erhebt die StädteRegion Aachen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung und des beiliegenden Gebührentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist.
2. Gebühren werden auch erhoben:
   - für den Einsatz eines bestellten Krankenkraftwagens ohne Benutzung oder einer Notärztin oder eines Notarztes ohne Tätigwerden, wenn der Einsatz auf missbräuchlichem Verhalten der Verursacherin oder des Verursachers beruht,

§ 3 Einsatzgrundsätze

1. Die Entscheidung über den Einsatz von Rettungsmitteln trifft die städteregionale Leitstelle.

2. Die Benutzerin oder der Benutzer hat keinen Anspruch darauf, dass der von ihr/ihm benutzte Wagen für einen eventuell notwendigen weiteren Transport bereitgehalten wird.
3. Die Fahrzeugführerinnen oder Fahrzeugführer bestimmen die Wegstrecken bei Transportfahrten unter Berücksichtigung der jeweils herrschenden Verkehrsverhältnisse selbst.

§ 4 Begleitpersonen

1. Begleitpersonen können unentgeltlich mitgenommen werden, soweit genügend Plätze zur Verfügung stehen und soweit die erforderliche Versorgung der oder des Transportierten dies zulässt. Die Entscheidung trifft die Fahrzeugführerin oder der Fahrzeugführer des Rettungs- oder Krankentransportwagens. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.
2. Gegenüber mitgenommenen Begleitpersonen haftet die StädteRegion Aachen nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit kommunaler Organe, Bediensteter oder Beauftragter.

§ 5 Gebührenanspruch und Gebührenschuldner

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Ausfahrt des Fahrzeuges aus der Rettungswache.
2. Gebührenschuldner ist derjenige, der die Leistung des Rettungsdienstes in Anspruch nimmt oder bestellt hat. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
3. Im Falle missbräuchlicher Bestellung ist der Verursacher gebührenpflichtig. Minderjährige und ihre Erziehungsberechtigten haften als Gesamtschuldner.
4. Hat eine Krankenkasse oder ein anderer Kostenträger für ein Mitglied ein Kostenanerkenntnis abgegeben oder steht die Mitgliedschaft der oder des Transportierten in einer Krankenkasse oder bei einem anderen Kostenträger fest, so steht es der StädteRegion Aachen frei, die Gebühren von der Krankenkasse oder beim Kostenträger einzuziehen.

§ 6 Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren sind innerhalb von einem Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides an die Kasse der StädteRegion Aachen zu zahlen; sie unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 7 Berechnung der Gebühren

1. Für die Durchführung von Transporten innerhalb des Städteregionsgebietes werden Pauschalgebühren gemäß Ziff. 1.a bzw. 1.c des anliegenden Gebührentarifes erhoben.
2. Bei Transporten ab dem 101. km wird zusätzlich zu den Gebühren gem. Abs. 1 eine Gebühr für die ab dem 101. zurückgelegten Kilometer gem. Ziff. 1.b bzw. 1.d des Gebührentarifs erhoben.
3. Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen in einem Fahrzeug erhöhen sich die Gebühren gem. Ziff. 1.a und 1.b des Gebührentarifs um 50 %. Die Gesamtsumme wird von den Gebührenschuldnern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.
4. Soweit Begleitpersonen mitgenommen werden, erfolgt dies unentgeltlich.

§ 8 Notarztgebühren

1. Bei Einsatz einer Notärztin oder eines Notarztes wird für die Inanspruchnahme (Notärztin/Notarzt, Fahrerin/Fahrer des Notarzteinsatzfahrzeuges und Notarzteinsatzfahrzeug) eine Pauschalgebühr gem. Ziff. 2.a und 2.b des Gebührentarifs erhoben.
2. Die Gebühr gem. Ziff. 2 a des Gebührentarifs wird ebenfalls für den Notarzt bei der notärztlichen Begleitung von Patienten, die in ein anderes Krankenhaus oder in eine sonstige medizinische Einrichtung transportiert werden müssen, erhoben (Notarzt-Begleitfahrten)
3. Werden mehrere Personen an einer Einsatzstelle notärztlich untersucht oder bei ihrem Transport von einer Notärztin oder einem Notarzt begleitet, so erhöht sich die Gebühr gem. Ziff. 2 des Gebührentarifs um 50 %. Die erhöhte Gebühr wird von den untersuchten bzw. beförderten Personen anteilig erhoben.

§ 10 Ordnungswidrigkeit

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 118 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) handelt, wer vorsätzlich eine in § 3 Abs. 1 bezeichnete Leistung bestellt, ohne dass ein Notfall oder die die Notwendigkeit eines Transportes im Sinne des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmer vorliegt. Gegen den Betreffenden kann eine Geldbuße verhängt werden.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € geahndet werden.
3. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2353).
4. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a) in Verbindung mit § 36 Abs. 2 OWiG sowie der Verordnung zur Bestimmung der für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Dritten Teil des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten und nach dem Vierten Strafrechtsänderungsgesetz vom 11.03.1975 in der Fassung der Verordnung vom 15.01.2008 (GV. NRW. S. 133) ist die örtliche Ordnungsbehörde.
5. Der absichtliche oder wissentliche Missbrauch des Notrufes oder von Notzeichen ist gem. § 145 Strafgesetzbuch (StGB) eine Straftat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den bodengebundenen Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 04.07.2019 außer Kraft.

Gebührentarif
zur 1. Änderungssatzung zur Gebührensatzung der StädteRegion Aachen für den bodengebundenen Rettungsdienst und für die Leitstelle

1. Gebühren für Transporte

a) mit Krankentransportwagen (KTW) innerhalb der StädteRegion Aachen bei Beförderung einer Person **392,79 €**

b) mit KTW ab dem 101 km pro Kilometer zusätzlich zu1.a. **1,02 €**

c) mit Rettungswagen (RTW) innerhalb der StädteRegion Aachen bei Beförderung miteiner Person **575,65 €**

d) mit RTW ab dem 101 km pro Kilometer zusätzlich zu1.c. **1,02 €**

e) Bei gleichzeitiger Beförderung mehrerer Personen in einem Fahrzeug erhöht sich die gem. Ziff. 1.a und 1.c berechnete Gebühr für jede weitere Person um 50 %. Die Gesamtsumme wird den Gebührenschuldnern zu gleichen Teilen in Rechnung gestellt.

2. Gebühren für notärztliche Leistungen

a) Inanspruchnahme des Notarztes **433,75 €**

b) Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges **389,09 €**

c) Bei Untersuchung/Begleitung mehrerer Personen an einer Einsatzstelle/in einem Fahrzeug erhöht sich die Gebühr gem. Ziff 2.a und 2.b um 50 %. Diese Gebühr wird von den untersuchten/beförderten Personen anteilig erhoben.

3. Vorsätzliche Fehlalarmierung volle Gebühr gem. Ziff. 1 und 2.

4. Für die Inanspruchnahme der Leitstelle werden folgende Gebühren je Einsatz erhoben:

a) Rettungswagen (RTW) bei aufgeschaltetem Notruf (Stand 30.11.2020: Stadt Aachen, Stadt Alsdorf, Stadt Herzogenrath und StädteRegion Aachen) **65,02 €**

b) RTW bei nicht aufgeschaltetem Notruf (Stand 30.11.2020: Stadt Eschweiler und Stadt Stolberg) **43,67 €**

c) Krankentransportwagen (KTW) bei aufgeschaltetem Notruf (Stand 30.11.2020: Stadt Aachen, Stadt Herzogenrath und StädteRegion Aachen) **42,89 €**

d) KTW bei nicht aufgeschaltetem Notruf (Stand 30.11.2020: Stadt Eschweiler) **35,43 €**

e) Notarzt incl. des erforderlichen Notarzteinsatzfahrzeuges für die Stadt Aachen **20,07 €**

f) Notarzt incl. des erforderlichen Notarzteinsatzfahrzeuges für die StädteRegion Aachen **47,38 €**

g) Für die Inanspruchnahme der Leitstelle wird je Einsatz des Rettungshubschraubers (RTH) eine Gebühr in Höhe von **68,15 €** erhoben.

STÄDTEREGION AACHEN

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung vom 17.12.2020 zur Gebührensatzung der Städteregion Aachen für den bodengebundenen Rettungsdienst und für die Leitstelle vom 04.07.2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c. der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der StädteRegion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 18.12.2020

Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier

STÄDTEREGION AACHEN

1. Änderungssatzung vom 17.12.2020 der Satzung der StädteRegion Aachen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers Christoph Europa 1

Der Städteregionstag der StädteRegion Aachen hat aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Bildung der Städteregion Aachen (Aachen-Gesetz) vom 26.02.2008, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2015 (GV. NRW. S. 698) in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV NRW S. 916) und der §§ 2, 3, 6, 7, 10, 14 und 15 des Gesetzes über den Rettungsdienst sowie die Notfallrettung und den Krankentransport durch Unternehmen (RettG NRW) vom 30.03.2004 (GV NRW S. 146), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 20.05.2014 (GV NRW S. 290) in Verbindung mit den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2019 (GV NRW S. 1029) in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1“ beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die StädteRegion Aachen sowie die Stadt Aachen, die Kreise Düren, Heinsberg, Rhein-Erft-Kreis (Bedburg und Elsdorf) und Euskirchen (Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden und Zülpich) bilden nach § 10 Abs. 2 RettG eine Trägergemeinschaft für den Betrieb des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1".
Durch den Luftrettungserlass des MAGS (RdErl. d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 25.10.2006 – III 8 – 0714.1.3), geändert durch RdErl. d. Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter - 234 - 0714.1.3 v. 8.2.2011, wurde die StädteRegion Aachen mit den sich aus dem Betrieb und Einsatz des Rettungshubschraubers ergebenden Aufgaben betraut (Kernträger).
Durch den Erlass wurde als Standort des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1" Würselen benannt und als regelmäßiger Einsatzbereich das Gebiet der Städteregion Aachen sowie die Stadt Aachen, die Kreise Düren, Heinsberg, die Städte Bedburg und Elsdorf und die Städte/Gemeinden Blankenheim, Dahlem, Hellenthal, Kall, Mechernich, Nettersheim, Schleiden und Zülpich festgelegt. Zum Einsatzbereich gehören außerdem auch angrenzende Gebiete in Belgien und in den Niederlanden.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe des Rettungshubschraubers sind die Notfallrettung gemäß § 3 Abs. 3 RettG NRW sowie andere Einsätze, die sich nach den gesetzlichen Vorschriften und Weisungen der Aufsichtsbehörde richten. Im Rahmen der Notfallrettung (in der Regel im Gebiet, das in § 1 Satz 2 bestimmt ist), hat der Rettungshubschrauber folgende Aufgaben:

- schnelle Heranführung des rettungsdienstlichen Einsatzpersonals an den Notfallort zur Durchführung lebensrettender Maßnahmen und Herstellung der Transportfähigkeit von Notfallpatienten (Primärversorgungsflüge);
- Transport von Notfallpatienten vom Notfallort in ein geeignetes Krankenhaus unter Aufrechterhaltung der Transportfähigkeit und Vermeidung weiterer Schäden (Primärtransportflüge);
- Transport medizinisch erstversorgter Patienten aus einem Krankenhaus in ein anderes für die weitere medizinische Versorgung geeignetes Krankenhaus nach ärztlicher Indikation (Sekundärtransportflüge);
- darüber hinaus kann er auch zur Rettung von Personen aus Lebensgefahr und in besonders dringenden Fällen für den Transport von Arzneimitteln, Blutkonserven, Organen für Transplantationen oder medizinischem Gerät eingesetzt werden (Sachtransportflüge).

§ 3 Einsatzgrundsätze

Die Entscheidung über den Einsatz des Rettungshubschraubers „Christoph Europa 1" trifft gemäß § 10 Abs. 2 Satz 3 RettG NRW die Leitstelle der StädteRegion Aachen entsprechend der Anforderung des Bestellers und nach pflichtgemäßer Prüfung.
Der Pilot des Hubschraubers bestimmt die Flugstrecke bei Einsätzen unter Berücksichtigung der Luftverkehrslage und der meteorologischen Gegebenheiten selbst.

§ 4 Gebühren

Für den Einsatz des Rettungshubschraubers erhebt die StädteRegion Aachen Gebühren nach den Bestimmungen dieser Satzung.
Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Der Gebührenanspruch entsteht mit Start des Hubschraubers.
Gebühren werden auch erhoben für den Einsatz des bestellten Rettungshubschraubers ohne Benutzung, Personen- und Materialtransporte, eine vorsätzliche grundlose Alarmierung und Beobachtungs- und sonstige Unterstützungsflüge für andere Behörden im Rahmen der Amtshilfe.

§ 5 Gebührenbefreiung

Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 6 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist - unbeschadet der Vorschriften des Bürgerlichen Rechts über die Geschäftsfähigkeit - derjenige, der die Leistungen des Luftrettungsdienstes

- in Anspruch nimmt,
- bestellt hat oder
- in dessen Auftrag die Leistung angefordert wird.

Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.
Im Falle missbräuchlicher Bestellung ist der Besteller gebührenpflichtig.

§ 7 Festsetzung / Fälligkeit

Die Gebühren werden vom Städteregionsrat der Städteregion Aachen in einem den Gebührenschuldnern zu erteilenden Gebührenbescheid festgesetzt.
Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides beim Gebührenschuldner fällig.

§ 8 Begleitpersonen

Ein Transport von Begleitpersonen ist – vorbehaltlich einer abweichenden Entscheidung des Piloten in Ausnahmefällen – grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der StädteRegion Aachen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers Christoph Europa 1vom 04.07.2019 außer Kraft.

ANLAGE

zur 1. Änderungssatzung vom 17.12.2020 der Satzung der StädteRegion Aachen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers (RTH) „Christoph Europa 1" (Luftrettungssatzung) vom 04. Juli 2019

Gebührentarif

Gebühren für den Einsatz des Rettungshubschraubers pro Flugminute bei Primärversorgungsflügen, bei Primär- und Sekundärtransportflügen und bei Sachtransporten:
120,92 €

STÄDTEREGION AACHEN

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 1. Änderungssatzung zur Satzung der StädteRegion Aachen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme des Rettungshubschraubers Christoph Europa 1 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Hauptsatzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

e. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
f. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
g. der Städteregionsrat hat den Städteregionstagsbeschluss vorher beanstandet oder
h. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Städteregion vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Aachen, den 18.12.2020

Der Städteregionsrat
Dr. Tim Grüttemeier

Herausgeber: StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat, 52090 Aachen, Telefon 0241/5198-0. Verantwortlich für den Vertrieb Bekanntmachungen der StädteRegion Aachen: StädteRegion Aachen, Der Städteregionsrat, Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit. Layout und Satz: Druckerei der StädteRegion Aachen, Bachstraße 39, 52066 Aachen.